

Bestimmungen der internationalen Union für gewerblichen Rechtsschutz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **10 (1903)**

Heft 13

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-628839>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sucht. Der Kommission gehörten die Direktoren Herr Ingenieur Fr. Stübchen-Kirchner von der Reichenberger Webschule und Herr Heinr. Gruszecki von der Krosnoer Landeswebschule an. Beide erklären, nach eingehenden Versuchen und Experimenten, die Methode selbst für die einfachsten Patronen, als einen so umständlichen, höchst subtilen und kostspieliger Apparate bedürftiger Weg, dass die Kosten desselben die bisherige Handarbeit wesentlich übersteigen. Den gewonnenen Patronen haften ausserdem viele Fehler und Mängel an, die nachträglich mittelst Handkorrektur beseitigt wer-

den müssen, und die Vorteile des ganzen Verfahrens schon in diesem einen Punkte mehr wie aufzählen. Das Gutachten gipfelt schliesslich in dem Endurteile, dass dieses Verfahren derzeit für eine grössere praktische Verwertung in der Textilindustrie noch nicht die genügende Reife besitze.“

Man wird also auch in Zukunft auf die Dienste praktisch erfahrener Zeichner und nicht auf die Beweihräucherung reklamebedürftiger Künstler und Neuerungen von der Industrie fernstehender Erfinder abstellen dürfen, wo es sich um fachlich anerkannt-werte Leistungen und verdienstliche Fortschritte handelt

Bestimmungen der internationalen Union für gewerblichen Rechtsschutz.

Der Verband deutscher Patentanwälte hat infolge des Beitrittes Deutschlands zur internationalen Union eine übersichtliche Zusammenstellung der Bestimmungen herausgegeben, welche dem Vertrage zwischen den wichtigsten Staaten der Erde behufs Bildung der sogenannten „Union internationale pour la protection de la propriété industrielle“ zu Grunde liegen, und denen in der Hauptsache nunmehr auch deutsche Schutzsucher und Schutzzeichenbesitzer seit dem 1. Mai d. J. unterworfen sind. Die „Technische Rundschau“ gibt aus dieser Zusammenstellung den wesentlichen Inhalt, welcher auch für schweizerische Erfinder Bezug hat und daher für dieselben von grossem Interesse ist, wie folgt wieder:

I. Unionsstaaten. Mitglieder der Union sind folgende Staaten: Belgien, Brasilien, Curaçao, Dänemark, Deutschland, San Domingo, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Neuseeland, Niederlande, Niederländisch-Indien, Norwegen, Portugal, Queensland, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Surinam, Tunis und Vereinigte Staaten von Nordamerika. Von diesen Staaten haben San Domingo, Brasilien und Serbien die Brüsseler Beschlüsse noch nicht ratifiziert, so dass die nachstehenden Ausführungen zunächst nur für die übrigen genannten Staaten gelten. Die Niederlande und Serbien besitzen kein Patentgesetz.

II. Priorität. Patente. Die Angehörigen oder Eingesessenen, die in irgend einem der vertragschliessenden Staaten vorschriftsmässig eine Patentanmeldung eingereicht haben, geniessen in den andern Staaten ein Prioritätsrecht von zwölf Monaten. Es ist jedoch zweifelhaft, ob ein solches Patent gegenüber denjenigen Personen wirksam ist, welche die Erfindung in dem Lande der Nachanmeldung während dieses Jahres gutgläubig in Benutzung genommen haben (Vorbenutzungsrecht). Es ist zweifelhaft, ob die Priorität auch im Falle der Abweisung einer deutschen Anmeldung dennoch geltend gemacht werden kann. Will man sich also den Vorteil der Priorität in Zweifelsfällen unter allen Umständen sichern, dann ist eine rechtzeitige weitere Anmeldung in einem Unionsstaat ohne Patentprüfung zu erwägen. Die Priorität gilt für die Erfindung, wie sie in der Erstanmeldung, nicht etwa wie sie verändert in dem auf die Anmeldung erteilten Patent dargestellt ist.

Muster. Bei Geschmacksmustern gilt eine viermonatliche Prioritätsfrist von dem Tage der Anmeldung ab. Bei Gebrauchsmustern gilt in jedem Falle mindestens eine viermonatliche Prioritätsfrist von dem Tage der Anmeldung ab. Ueber die Möglichkeit einer Inanspruchnahme einer zwölfmonatlichen Frist sind die Ansichten geteilt, — sie ist ausgeschlossen für die Nachanmeldung in Italien, so dass auch hier die gleichzeitige Anmeldung eines Patentes in einem andern Staate der Union in Frage kommen kann, wenn die zwölfmonatliche Frist unter allen Umständen in Anspruch genommen werden soll.

Warenzeichen. Die Prioritätsfrist für die Anmeldung von Warenzeichen beträgt vier Monate von dem Tag der Anmeldung ab.

III. Ausübung und Einführung der Erfindung. Zur Ausübung der Erfindung ist eine Minimalfrist von drei Jahren festgesetzt, welche in den meisten Staaten von dem Tage der dortigen Anmeldung läuft; die Nichtausübung der Erfindung kann unter Umständen entschuldigt werden. Es wird angenommen, dass solche Ausübungsfristen, welche am 1. Mai 1903 noch nicht abgelaufen sind, eine Verlängerung auf diese drei Jahre erfahren.

Die Einführung des patentierten Gegenstandes nach Frankreich aus einem Unionsstaate zieht nicht mehr den Verfall des französischen Patentes nach sich. Die Einführung patentierter Gegenstände ist aber nicht als eine Ausübung der Erfindung in Frankreich anzusehen.

IV. Rechtskraft des Anschlusses. Die Rechtswirkungen der Union treten für das Deutsche Reich am 1. Mai 1903 in Kraft. Für jede Anmeldung, die am 1. Mai 1903 oder später in einem Unionsstaat eingereicht wird, kann das Prioritätsrecht in jedem andern Staate für die entsprechende, während der Prioritätsfrist erfolgte Anmeldung geltend gemacht werden. Für den Zeitpunkt und die Art der Geltendmachung der Priorität sind die Vorschriften in den einzelnen Staaten verschieden. Anmeldungen, die vor dem 1. Mai 1903 bewirkt sind, begründen und geniessen in Deutschland kein Prioritätsrecht.

V. Gebrauchsmuster und unlauterer Wettbewerb. Mit dem Beitritt des Deutschen Reiches zur Union geniessen Angehörige oder Eingesessene der Unionsstaaten in Deutschland Gebrauchsmuster-Schutz, mag ein Prioritätsrecht in Anspruch genommen werden oder nicht.

Dasselbe gilt bezüglich des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896.

VI. Sonderverträge und Uebergangsbestimmungen. Das Deutsche Reich ist den weitem in Innern der Union abgeschlossenen Sonderverträgen noch nicht beigetreten, nämlich:

1. dem Abkommen von Madrid vom 14. April 1891, betreffend die internationale Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken.

2. dem Abkommen von Madrid vom 14. April 1891, betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren.

Gleichzeitig mit dem Anschluss des Deutschen Reiches an die Internationale Union treten veränderte Abkommen zwischen dem Deutschen Reich einerseits und der Schweiz und Italien andererseits in Kraft.

Die Aenderungen betreffen insbesondere Prioritätsfristen, die sich vom 1. Mai 1903 an nach den Bestimmungen der Internationalen Union richten. Für diejenigen Erfindungen, Muster und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken, die vor dem 1. Mai angemeldet worden sind, kann die Frist entweder nach den Unionsbestimmungen oder nach den älteren, jetzt ausser Kraft tretenden Uebereinkommen berechnet werden, wie dies dem Anmelder günstiger ist.

Für die in Deutschland als Gebrauchsmuster, in Italien als Erfindung angemeldeten Gegenstände wird die Prioritätsfrist, wenn die Anmeldung zuerst in Deutschland bewirkt ist, auf vier Monate, wenn dieselbe zuerst in Italien bewirkt ist, auf zwölf Monate bemessen.

Bezüglich der Ausübung bleiben die Bestimmungen der früheren Uebereinkommen in Kraft. Es gilt also in Italien oder in der Schweiz eine patentierte Erfindung für ausgeübt, wenn die Ausübung in Deutschland erfolgt ist und umgekehrt.

Die Textilzeichnerschule.

Unter diesem Titel ist kürzlich ein mit A. W. unterzeichneter Artikel in der „N. Z. Z.“ erschienen, welcher das Musterzeichnen für die zürcherische Seidenindustrie und die Textilzeichnerschule vom industriellen Standpunkte aus darstellt. Auf mehrfach geäusserten Wunsch bringen wir diese zur Aufklärung über die Schattenseiten der heutigen Musterzeichnerausbildung dienenden Ausführungen auch hier zum Abdruck.

Seit vor acht Jahren an der Zürcher Kunstgewerbeschule eine besondere Abteilung für Textilzeichner gegründet wurde, ist über diese Anstalt schon viel gesprochen und geschrieben worden. In der Tagespresse wurde u. a. alljährlich der Kursschluss mit Lobpreisungen der Schule, der Lehrer und Schüler gemeldet. Eine vor einiger Zeit in der „Zürcher Post“ erschienene Studie über den „Textilzeichner, wie er sein sollte,“ schildert die Verhältnisse in dieser Branche mehr, wie der Verfasser sie wünscht, als wie sie wirklich sind. Wenn der Verfasser etliche Jahre auf dem Gebiete, das er bespricht, praktisch tätig gewesen ist, wird er die Textilzeichner, deren Kunst eben auch nach Brot geht, wohl nicht mehr „Pfuscher“ nennen. Ein im Morgenblatt der „N. Z. Z.“ vom 5. Mai erschienener H. M. unterzeichneter Artikel über „die Textilzeichnerschule“ enthält ebenfalls verschiedene Stellen, die in Nichtfachkreisen irrige Anschauungen hervorrufen könnten. Es sei deshalb einem Fachmanne gestattet, die Verhältnisse auf Grund seiner persönlichen Erfahrung zu beleuchten.

Vor ungefähr zehn Jahren wiesen vereinzelte Stimmen daraufhin, dass infolge der damals bemerkbaren Zunahme von Jacquardstühlen in der zürcherischen Fabrik auch der Ausbildung von Musterzeichnern und Patroneuren vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Die Seidenwebschule führte darauf für angehende Musterzeichner in ihrem Stundenplan vermehrten Zeichenunterricht ein und hatte auch schon einige befriedigende Erfolge zu verzeichnen. Weiter strebende junge Leute wandten sich direkt von der Webschule oder nach kürzerer oder längerer praktischer Ausübung des Berufs andern Schulen zur Erlangung der für einen Musterentwerfer notwendigen zeichnerischen Fertigkeiten zu oder sie suchten ihre künstlerische Ausbildung in den Musterzeichnerateliers von Lyon und Paris zu fördern. Auf diese Weise hätte durch jährliche Vorbildung zweier bis dreier talentvoller Schüler bei etwas weiter gehenden Konzessionen der Webschule dem Bedarf an Zeichnerpersonal für die zürcherische Seidenindustrie vollständig genügt werden können. Als dann unter den zürcherischen Fabrikanten ein Fonds gesammelt worden war, sprach man bereits von einer neu zu gründenden Textilzeichnerschule. Die in der Industrie tätigen Zeichner wünschten dagegen in einer Eingabe an die massgebenden Behörden die Errichtung eines Musterzimmers am Gewerbemuseum, wie solche in vorbildlicher Weise in Mülhausen und St. Gallen bestehen und den dortigen Industrien wertvolle Dienste leisten. Sie wiesen auch darauf hin, dass eine Neugründung in kurzer Zeit eine Ueberproduktion an Zeichnern zur Folge haben werde, ohne der Industrie einen nennenswerten Nutzen zu bringen, und waren der Ansicht, dass die Webschule für die Ausbildung einer genügenden Anzahl angehender Musterzeichner vollständig eingerichtet sei. Leider wurden diese wohlberechtigten Wünsche nicht genügend gewürdigt; das Musterzimmer wurde zur Nebensache, die neue Schule zur Hauptsache der Gründung.

Auf den Lehrplan der Schule wollen wir nicht eintreten. Wir wollen auch annehmen, dass die Lehrer vollständig den Pflichten genügen, für deren Erfüllung sie berufen wurden. Allein es ist und bleibt eine Tatsache, dass die aus der Textilzeichnerschule hervorgehenden Zeichner noch geraume Zeit brauchen, um sich den Erfordernissen der Industrie anzupassen und dass sie, dem Druck der Verhältnisse gezwungen nachgebend, von ihren Idealen nach und nach manches ablassen müssen. In Fachkreisen ist man längst darüber einig, dass Patroneure durch Erfahrung und geschäftliche Routine ebenso tüchtig werden können, als wenn sie vier Jahre lang Naturstudien treiben und die Fachstudien mehr nebensächlich mitnehmen. Mehr als drei Viertel der in der Zürcher Fabrik hergestellten Artikel stellen weitaus grössere Anforderungen an Fabrikationskenntnisse und Uebung, als an künstlerisches Naturstudium. In dieser Richtung kann die Webschule, an welcher die Schüler die Maschinen und Einrichtungen tagtäglich vor Augen haben, mehr den Bedürfnissen entgegenkommen, als die Textilzeichnerschule. Ohne Zweifel hätte auch die Webschule noch mehr junge Leute für den Textilzeichnerberuf vorgebildet, wenn die Aussichten wirklich so glänzend wären, wie man nach den Reklameartikeln annehmen könnte. Leider sind aber die Verhältnisse derart, dass ein Patroneur mit einem länger als zwei Jahre dauernden Studium kaum mehr auf die Kosten desselben kommt. Für besser salarierete Musterentwerfer hat unsere Industrie so wenig Bedarf, dass im letzten Jahrzehnt auch nicht ein einziger in einem zürcherischen Fabrikationshaus eine Anstellung fand. Da auch das Ausland Ueberproduktion von Leuten aufweist, die für den Musterzeichnerberuf ausgebildet sind, so sind geeignete Stellen für austretende Schüler der Textilzeichnerschule schwierig zu finden. Die Zürcher Fabrik sieht sich denn auch tatsächlich von zahlreichen Zöglingen der Textilzeichnerschule überlaufen, die sogar ihre Dienste umsonst offerieren, nur um einmal irgendwo unterzukommen.

In dem bereits erwähnten H. M.-Artikel wird erwähnt, dass gegenwärtig in Zürich nicht nur für die Seidenindustrie, sondern auch für andere Textilbranchen und selbst für das Ausland gezeichnet und patroniert werde. Diese Behauptung könnte leicht den Glauben erwecken, Zürich